

Vereinbarung zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 137I Abs. 5 Satz 1 UrhG für den Printbereich

zwischen

Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtskräftiger Verein kraft Verleihung, Goethestr. 49, 80336 München,
vertreten durch den Vorstand,

– nachfolgend **VG WORT** –

und

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Großer Hirschgraben 17-21, 60311 Frankfurt am Main,

– nachfolgend **Börsenverein** –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die VG WORT ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Urheberrechtswahrmehmungsgesetzes und nimmt treuhänderisch Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für Autoren und Verlage wahr. Insbesondere obliegt es der VG WORT, in den gesetzlich geregelten Fällen Vergütungen für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Sprachwerke einzuziehen und anschließend nach festgelegten Verteilungsplänen an die berechtigten Autoren und Verlage weiterzuleiten.

Der Börsenverein vertritt als Berufsverband die Interessen von rund 5.800 Verlagen, Buchhandlungen und Antiquariaten, Zwischenbuchhändlern und Verlagsvertretern.

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Vergütung von Ansprüchen nach § 137I Abs. 5 Satz 1 UrhG für den Printbereich stellen das gemeinsam gefundene Ergebnis einer Arbeitsgruppe dar, an der Vertreter der VG WORT, des Börsenvereins sowie der in der VG WORT organisierten Berufsgruppen von Autoren und Verlegern teilgenommen haben.

Die VG WORT beabsichtigt, auf der Grundlage des nachfolgend wiedergegebenen Verhandlungsergebnisses einen Tarif im Sinne von § 13 UrhWG zu veröffentlichen. Der Börsenverein wird seine Mitglieder über das gefundene Ergebnis informieren und diesen gegenüber auf eine Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die gem. § 137I Abs. 5 Satz 1 UrhG zu leistende angemessene Vergütung bei Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung nach § 137I Abs. 1 UrhG, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war, eines zuvor in gedruckter Form verlegten Sprachwerks¹. Nicht Vereinbarungsgegenstand sind neue Arten der Werknutzung in der periodischen Presse ausserhalb der wissenschaftlichen und Fachliteratur sowie von audiovisuellen Werken und Bühnenwerken.
- (2) Die Parteien dieser Vereinbarung gehen aus Gründen der Praktikabilität vereinfachend davon aus, dass die nachfolgend genannten Nutzungen bis zu den jeweils angegebenen Stichtagen unbekanntete Nutzungsarten waren:
- | | |
|---------------------|------------|
| - E-Book: | 01.01.2000 |
| - Online-Nutzungen: | 01.01.1995 |
| - CD-ROM: | 01.01.1993 |
| - DVD: | 01.01.1999 |

Diese Vereinbarung gilt mithin nicht in solchen Fällen, in denen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses zeitlich nach dem für die jeweilige Nutzungsart angegebenen Stichtag liegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) E-Book im Sinne dieser Vereinbarung ist die von einem Verlag angebotene, unveränderte oder im Wesentlichen unveränderte unkörperliche elektronische Ausgabe eines verlegten Sprachwerks², dessen Charakter nicht wesentlich von Illustrationen bestimmt wird und das auf einem E-Book-Reader, einem PC und/oder einem sonstigen digitalem Lesegerät visuell wahrgenommen werden kann ohne Rücksicht auf das Dateiformat und das Bestehen eines Kopierschutzes.
- (2) Unter Online-Nutzungen wird die öffentliche Zugänglichmachung eines verlegten Sprachwerks, dessen Charakter nicht wesentlich von Illustrationen bestimmt wird, auf einer Internetseite und/oder in einer elektronischen Datenbank verstanden unabhängig von der Möglichkeit des Downloads und/oder Ausdrucks des Werks.
- (3) Unter einer Lizenzierung digitaler Textnutzungen werden alle Vereinbarungen verstanden, in denen ein Verlag einem Dritten das einfache oder ausschließliche Recht einräumt, ein verlegtes Sprachwerk oder Teile davon in körperlicher oder unkörperlicher elektronischer Form zu nutzen. Nicht als Lizenzierung digitaler Textnutzungen gelten solche Vereinbarungen, die im Rahmen des Vertriebs von E-Books durch den Verlag für eigene Angebote vorgenommen werden; hierfür gelten die Rege-

¹ Diese Vereinbarung gilt nicht für Werke, deren erstes Erscheinen in digitaler Form erfolgt ist.

² Als E-Book im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch einzelne Artikel und Beiträge.

lungen für E-Books entsprechend. Als eigenes Angebot des Verlags i.S.v. Satz 2 gelten auch solche Angebote, bei denen ein Dritter aus technischen oder vertrieblichen Gründen an einer vom Verlag gelieferten E-Book-Datei nicht deren Inhalt betreffende Änderungen vornimmt, sie vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich macht.

- (4) Für die Einordnung eines Sprachwerkes in die Bereiche Belletristik und Kinder- und Jugendbuch oder wissenschaftliche und Fachliteratur gelten folgende Maßstäbe:
In den Bereich Belletristik und Kinder- und Jugendbuch fallen Werke, deren Inhalt nicht in überwiegender Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist (fiktionale Werke). Dazu zählen auch Werke, die wissenschaftliche oder fachliche Themen in populärer Form aufarbeiten und in erzählender Form dem Publikum näher bringen. Werke, deren Inhalt sich im Wesentlichen auf die Vermittlung von Fakten beschränkt und deren Form nicht erzählerisch gestaltet ist, fallen in den Bereich der wissenschaftlichen und Fachliteratur (nicht-fiktionale Werke).
- (5) Nettoverlagserlös ist der aus der Verwertung in der neuen Nutzungsart erzielte Erlös des Verlages abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3 Angemessene Vergütung

- (1) Die angemessene Vergütung beträgt für folgende Nutzungsarten:
1. E-Book
 - a) In den Bereichen Belletristik und Kinder- und Jugendbuch beträgt die angemessene Vergütung 17 bis 20% des Nettoverlagserlöses.
Im Bereich der wissenschaftlichen und Fachliteratur beträgt die angemessene Vergütung 10 bis 20% des Nettoverlagserlöses.
 - b) Die angemessene Vergütung liegt höher oder niedriger als die unter lit. a) angegebenen Prozentsätze, wenn und soweit die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Abweichung gerechtfertigt erscheinen lassen.
Dabei ist eine Abweichung nach oben in der Regel dann gerechtfertigt, wenn in dem spezifischen Bereich (z.B. in der betreffenden wissenschaftlichen Fachdisziplin) höhere Vergütungssätze üblich sind.
Gründe für eine Abweichung nach unten können insbesondere sein:
 - die mutmaßlich sehr geringe Verkaufserwartung,
 - der niedrige Endverkaufspreis,
 - ein besonders hoher Aufwand bei der Verwirklichung der neuen Nutzungsart.
 2. Online-Nutzungen
Die Vergütungssätze für E-Books gelten entsprechend.
 3. CD-ROM / DVD / sonstige digitale Speichermedien
Die Vergütungssätze für E-Books gelten entsprechend.

4. Lizenzierung digitaler Textnutzungen

Für eine Lizenzierung i.S.v. § 2 Abs. 3 der vorgenannten Nutzungsarten gemäß Ziffer 1-3 gelten folgende Vergütungssätze:

- a) In den Bereichen Belletristik und Kinder- und Jugendbuch beträgt die angemessene Vergütung 60% des Nettoverlagserlöses.
Im Bereich der wissenschaftlichen und Fachliteratur beträgt die angemessene Vergütung 50% des Nettoverlagserlöses.
 - b) Die vorstehenden Beteiligungssätze gelten auch in Fällen, in denen eine Lizenzierung unentgeltlich oder für eine lediglich symbolische Lizenzgebühr erfolgt. In diesen Fällen bemisst sich die angemessene Vergütung anteilig am fiktiven Nettoverlagserlös, der üblicherweise bei einer entgeltlichen oder vergleichbaren Lizenzierung erzielt worden wäre.
- (2) Die vorgenannten Vergütungssätze stellen Regelsätze dar.
 - (3) Die Nutzung von kleinen Teilen eines Werkes zu Werbezwecken, die dem Absatz des Werkes dienen (Leseproben, etc.), ist vergütungsfrei.
 - (4) Ebenfalls vergütungsfrei sind neue Arten der Werknutzung, in denen der Wunsch des Urhebers, einen Text in einer neuen Nutzungsart der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und nicht ein verlegerisches Interesse im Vordergrund steht und der Urheber daher billigerweise kein Honorar erwarten kann.

§ 4 Mehrzahl von Urhebern

Bei mehr als einem Autor und bei Mitwirkung anderer Urheber (z.B. Bebilderung, Graphiken) gelten die angegebenen Vergütungssätze für die Summe der angemessenen Vergütungen.

§ 5 Individuelle Vereinbarungen

- (1) Individuelle Vereinbarungen zwischen Urhebern und Verlagen sind – unter Berücksichtigung von § 32 UrhG – stets vorrangig. In diesen Fällen erfolgt keine Meldung und Abrechnung über die VG WORT. Die Parteien dieser Vereinbarung gehen insoweit davon aus, dass § 137I Abs. 5 Satz 1 UrhG nicht zur Anwendung kommt.
- (2) Auf Verlangen haben die Verlage das Bestehen einer individuellen Vereinbarung gegenüber der VG WORT nachzuweisen.

§ 6 Meldungen

- (1) Die Verlage haben der VG WORT bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Werke sie im vorangegangenen Kalenderjahr in den genannten Nutzungsarten verwertet haben, ohne insoweit eine individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Urheber abgeschlossen zu haben.
- (2) Bei dieser Meldung sind für jedes Werk auch anzugeben:
- der in der neuen Nutzungsart erzielte Nettoverlagserlös i.S.v. § 2 Abs. 4,
 - sofern mehrere Urheber an einem Werk beteiligt sind: welcher Beteiligungsschlüssel im Verlagsvertrag vorgesehen ist,
 - eine Angabe dazu, in welcher Höhe der Verlag in vergleichbaren Fällen Vergütungen an Urheber gezahlt hat, insbesondere beim Abschluss individueller Vereinbarungen (Angabe als Prozentsatz vom Nettoverlagserlös).
- Auf Verlangen der VG WORT sind diese Angaben durch entsprechende Nachweise oder mittels Testat eines Wirtschaftsprüfers zu belegen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 hat eine Meldung für Nutzungen in den Kalenderjahren 2008 bis 2010 bis spätestens zum 30.06.2011 zu erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vergütungssätze gelten rückwirkend zum 01.01.2008.

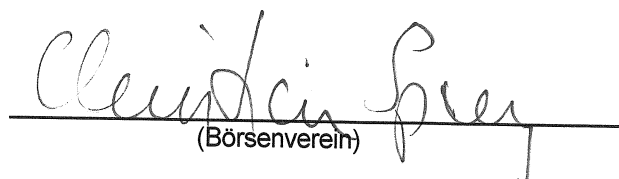
§ 8 Laufzeit / Kündigung

Diese Vereinbarung hat zunächst eine Grundlaufzeit bis zum 31.12.2012. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Grundlaufzeit möglich. Nach Ablauf der Grundlaufzeit verlängert sich diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit, kann von den Parteien jedoch jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

München, den 13.12.2010


(VG WORT)

Frankfurt am Main, den 20.12.2010


(Börsenverein)